

von Vertrauen zu vermeiden, entschieden, eine Übergangsregelung vorzusehen. Der Ständerat hat nun in der materiellen Frage, nämlich der Frage, ob die überhälfte Vorschlagszuweisung hinzugerechnet werden soll, eine Volte gemacht. In der Kommission war auch von Spitzkehre und Salto die Rede, verbunden mit der Hoffnung, dass der Salto zu einer gelückten Landung führt. Jedenfalls hat der Ständerat seine Position total gekehrt und sagt nun, wie es sicher der verbreiteten Praxis entspricht, dass die überhälfte Vorschlagszuweisung nicht zur Pflichtteilsmasse hinzugerechnet werden soll.

Damit kann unser Rat, und das beantragt Ihnen die Kommission, auf die letztes Mal beschlossene Übergangsregelung verzichten. Diese hätte vor allem dann eine Bedeutung gehabt, wenn die verfügbare Quote mitunter aufgrund der neuen Berechnung der Pflichtteilsmasse eingeschränkt worden wäre, kraft neuen Rechts. Das galt es mit den Übergangsbestimmungen zu vermeiden. Nachdem nun aber der Ständerat materiell etwas anderes – das Gegenteil, wie man sagen muss – vorsieht, braucht es die Übergangsregelung nicht mehr, auch wenn, wie in der Kommission gesagt wurde, damit natürlich nicht alle übergangsrechtlichen Probleme aus der Welt sind. Es kann sehr wohl sein, dass das neue Recht dazu führt, dass ein Erblasser dazumal, zu der Zeit, als er das Testament aufsetzte, eigentlich eine grössere Verfügungsfreiheit gehabt hätte, und daraus können sich Fragen ergeben. Nichtsdestotrotz kann ich Ihnen als Berichterstatter mitteilen, dass sich der Beschluss des Nationalrates gelohnt hat, mit dem er das letzte Mal die Übergangsbestimmungen eingefügt hat. Denn nur unter dem Druck dieser Übergangsbestimmungen, die weder Bundesrat noch Ständerat wollten, gelang es, den Ständerat dazu zu bringen, sich um 180 Grad zu drehen und das Gegenteil dessen zu beschliessen, woran er zuvor während Monaten festgehalten hatte. Dasselbe gilt in Bezug auf den Bundesrat.

Dies gesagt, beantrage ich Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission, dem Ständerat zu folgen und diese Differenz zu beseitigen.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Sie haben es gehört, wir sind bei der Bereinigung der letzten Divergenz im ZGB, es geht um Artikel 216. Der Ständerat hat hier, auch unter Berücksichtigung der Diskussion in Ihrem Rat, ein neues Konzept vorgeschlagen, das die Bedenken, die hier vorgetragen wurden, beseitigen soll. Danach sollen die ehevertraglichen Zuwendungen bei der Berechnung der Pflichtteilsmasse der gemeinsamen Kinder nicht mehr berücksichtigt werden. Damit wird die Position des überlebenden Ehegatten weiter gestärkt. Diese Lösung widerspricht zwar inhaltlich dem ursprünglichen Entwurf des Bundesrates, aber es ist dem Bundesrat auch ein Anliegen – wir haben ja bei anderer Gelegenheit schon darüber gesprochen –, dass der bestehende Meinungsstreit gelöst und die Rechtssicherheit in dieser wichtigen Frage wiederhergestellt wird, und zwar sowohl für bestehende als auch für künftige Vereinbarungen.

In Abweichung zum Beschluss des Nationalrates wird mit der ständerätslichen Lösung jetzt auch vermieden, dass für die neuen Verfügungen ein anderes Regime als für die bestehenden gilt. Das Übergangsrecht wird hier also obsolet.

Ich beantrage Ihnen deshalb, sich im Sinne dieser Überlegungen ebenfalls dem Ständerat anzuschliessen.

Angenommen – Adopté

Präsident (Aebi Andreas, Präsident): Die Vorlage ist somit bereit für die Schlussabstimmung.

19.081

ZGB. Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

CC. Changement de sexe à l'état civil

Differenzen – Divergences

Ständerat/Conseil des Etats 11.06.20 (Erstrat – Premier Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 24.09.20 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 01.12.20 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 07.12.20 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 10.12.20 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 16.12.20 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 18.12.20 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Ständerat/Conseil des Etats 18.12.20 (Schlussabstimmung – Vote final)

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister) Code civil suisse (Changement de sexe à l'état civil)

Art. 30b Abs. 4

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Tuena, Nidegger, Schwander)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 30b al. 4

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Tuena, Nidegger, Schwander)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Tuena Mauro (V, ZH): Wir befinden uns in der Differenzbereinigung zum Geschäft "ZGB. Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister". Ich will nicht allzu lange reden, weil ich denke, wir haben in diesem Saal doch schon sehr intensiv über die Frage gesprochen. Eine Differenz bleibt noch bei Artikel 30b Absatz 4. Ich beantrage Ihnen, wie schon in der letzten Runde, im Namen eines Teils unserer Fraktion, beim Bundesrat zu bleiben und das Alter zur Selbstbestimmung auf 18 Jahre zu setzen, sprich Volljährigkeit. Wir sind der festen Überzeugung, dass das richtig ist und dass der sogenannte Kompromiss, wie ihn jetzt die Kommission heute Vormittag ausgehandelt hat, nicht diesen jungen Personen dient.

Ich möchte Sie bitten, hier die Minderheit Tuena zu unterstützen.

Präsident (Aebi Andreas, Präsident): Herr Tuena hat auch gleich für die SVP-Fraktion gesprochen.

Funiciello Tamara (S, BE): Ich kann es kurz machen: Ich bitte Sie schweren Herzens, dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen und somit gegen den Entscheid, den Sie vor einer Woche getroffen haben, zu stimmen. Die SP-Fraktion wertet das Gesetz – trotz der Beschränkung der höchstpersönlichen Rechte von Inter- und Transmenschen und vor allem von Inter- und Transjugendlichen durch die Einführung einer Altersgrenze – als Fortschritt.

Doch erlauben Sie mir noch hinzuzufügen, dass wir darauf pochen werden, dass die Lebenssituation von Trans- und Intermenschen besser empirisch erfasst und verbessert wird. Wir werden darauf pochen, dass die Anzahl der Fälle, die vom Bundesrat als äusserst gering eingeschätzt wird, genau festgehalten wird und dass diese Fälle untersucht werden. Wir werden auf eine Neubeurteilung von Artikel 30b Absatz 4

ZGB pochen, sollten die Zahlen zeigen, dass wir es hier mit einem Problem zu tun haben.

Bregy Philipp Matthias (M-CEB, VS): Die Mitte-Fraktion stimmt diesem Kompromiss ebenfalls zu, wenn auch aus einem anderen Grund als Frau Kollegin Funicello. Wir hätten lieber das Alter 18 gehabt, haben aber begriffen, dass der einzige Kompromiss, der hier hilft, das Alter 16 ist. Damit ist zumindest garantiert, dass Menschen unter 16 Jahren die Zustimmung ihrer Eltern benötigen.

Ein Teil unserer Fraktion wird das Gesetz in der Schlussabstimmung gleichwohl ablehnen, einfach weil gewisse Leute nicht überzeugt sind, dass das Missbrauchspotenzial komplett ausgeräumt worden ist; sie sehen das Missbrauchspotenzial nicht bei jenen Menschen, die wirklich betroffen sind, sondern bei jenen, die dieses Gesetz missbrauchen wollen. In diesem Sinne danke ich Ihnen für die Unterstützung und bitte Sie, dem Beschluss des Ständerates zu folgen und diese Differenz zu bereinigen.

Walder Nicolas (G, GE): Afin de sécuriser les acquis en faveur des personnes transsexuelles et intersexes, les Verts ont décidé de se ranger à la position du Conseil des Etats ouvrant la voie à une simplification du changement de genre à l'état civil.

Bien qu'imparfaite, cette proposition contient des avancées notables. Il sera ainsi dorénavant possible de faire modifier l'inscription de genre et le prénom dans le registre d'état civil sur simple déclaration, ce qui rendra les procédures moins coûteuses et moins intrusives pour les personnes concernées. Seule ombre au tableau, l'obstination du Conseil fédéral et du Conseil des Etats à maintenir l'article 30b alinéa 4, alinéa qui prive les adolescentes et adolescents de moins de 16 ans du pouvoir de décision sur un choix relevant pourtant de leur intimité et qui constitue un écueil pour ces jeunes en transition. Car la transidentité peut être vectrice de souffrances profondes et durables lorsqu'un ou une jeune doit délivrer une prestation conforme au genre assigné à la naissance qui ne correspond pas à qui elle est ou à qui elle ressent être intimement. Cette souffrance tend malheureusement à s'amplifier lorsque l'appui familial fait défaut. C'est donc à contrecœur que nous nous rangeons à la décision du Conseil des Etats.

Nous appelons également à la vigilance vis-à-vis de la souffrance que les adolescentes et adolescents concernés pourraient subir en cas de désaccord avec leurs parents. Il sera d'autant plus nécessaire qu'elles et ils puissent bénéficier de voies de recours face à une telle décision et d'un accompagnement adéquat lors de cette procédure. C'est pourquoi le groupe des Verts appelle le Conseil fédéral à renforcer le soutien et la collaboration avec toutes les associations et institutions qui accompagnent au quotidien les jeunes concernés par une procédure de changement de genre ainsi que leurs familles. Leur rôle et la médiation qu'elles proposent sont déjà aujourd'hui déterminants. Ils le seront d'autant plus à l'issue de ce vote.

Eymann Christoph (RL, BS): Ich bitte Sie im Namen der FDP-Liberalen Fraktion um Zustimmung zur Lösung des Ständerates, die einen Kompromiss darstellt, und um Ablehnung des Antrages der Minderheit. Wir erfüllen mit dieser Lösung einen Teil der Anliegen der Betroffenen. Wir können damit wahrscheinlich nicht alle zufriedenstellen. Wir müssen die Angelegenheit im Auge behalten, schauen, wie sich das weiterentwickelt. Ich glaube, die Ausnahme vom Prinzip der Volljährigkeit ist in diesem Falle sehr gerechtfertigt. Ich bitte Sie, diesem Kompromiss zuzustimmen.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Ich möchte noch einmal kurz darauf zurückkommen, was letzten Donnerstag im Ständerat passiert ist. Sie haben die dortige Debatte sicherlich mitverfolgt.

Der Ständerat hat ja nochmals versucht, einen Brückenschlag zu machen und einen Kompromiss zu finden zwischen dem Streichen des Zustimmungserfordernisses und der Version, die auch schon im Raum stand, mit einem Zustim-

mungserfordernis bis zum 16. Altersjahr. Er wollte für urteilsfähige Kinder im Alter zwischen 12 und 16 Jahren zwei alternative Möglichkeiten für die Geschlechtsänderungserklärung einführen: entweder mit Zustimmung der Eltern oder nach einer dreimonatigen Bedenkzeit.

Nun, die Vorlage wurde im Ständeratsplenum sehr intensiv diskutiert, und die Altersgrenze von 12 Jahren wurde klar abgelehnt. Der Minderheitsantrag Hefti für eine Altersgrenze von 16 Jahren hat sich mit 26 zu 18 Stimmen klar durchgesetzt. Auch Ihrer Kommission war heute Morgen bewusst, dass der Spielraum gegenüber dem Ständerat nun ausgereizt scheint.

Der Bundesrat misst dem Schutz transidenter Kinder und Jugendlicher sehr viel Bedeutung bei. Deshalb wollte er auch das Zustimmungserfordernis im Gesetz verankert haben, so, wie es jetzt auch der Antrag der Minderheit Tuena vorsieht. Der Bundesrat nimmt aber auch zur Kenntnis, dass das Modell, das er vorschlug, weder im Nationalrat noch im Ständerat eine Mehrheit gefunden hat. Er ist der Auffassung, dass man sich dem Kompromiss, der sich im Ständerat durchgesetzt hat – eine Altersgrenze von 16 Jahren –, anschliessen kann, weil das Schutzbürfnis zwischen 16 und 18 Jahren etwas geringer ist. Selbstverständlich, Herr Tuena, wäre der Bundesrat eigentlich auf Ihrer Linie, er sieht aber auch die Realitäten zwischen den Räten.

Der Bundesrat unterstützt deshalb den Antrag Ihrer Kommissionsmehrheit.

Hurni Baptiste (S, NE), pour la commission: Tout a été dit, ou presque. Il restait effectivement une grande question dans ce débat sur laquelle le Conseil des Etats et le Conseil national n'arrivaient pas à se mettre d'accord. C'est la question de savoir si le consentement parental est nécessaire au changement de sexe à l'état civil pour les mineurs.

Le Conseil des Etats a proposé par deux fois, et de façon extrêmement ferme, une solution où ce consentement n'est pas nécessaire entre 16 et 18 ans, mais est nécessaire avant 16 ans. Notre conseil, lui, aurait préféré ne pas avoir de limite d'âge inscrite, étant entendu que les règles générales du droit, notamment celle de la capacité de discernement, semblaient suffisantes. Néanmoins, face aux votes du Conseil des Etats, notre commission a décidé ce matin de se rallier à cette solution, donc d'inscrire l'âge de 16 ans dans la loi. Certains membres l'ont accepté par conviction, d'autres – c'est la majorité, vous l'avez entendu – l'ont fait par raison, pour que le projet puisse passer.

Ce qui a convaincu la commission, ce sont essentiellement deux choses. Tout d'abord, le fait que les personnes de moins de 16 ans qui désireraient changer d'identité sexuelle sont en nombre très faible en Suisse et que, si la solution du Conseil national était préférable, la solution du Conseil des Etats ne dénature pas le projet. La deuxième chose, c'est que le projet, en définitive, améliore quand même grandement la situation pour le changement de sexe à l'état civil dans notre pays. C'est ce qui fait que la commission a fini par soutenir la proposition du Conseil des Etats, par 19 voix contre 3.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Sie haben es gehört: Es verbleibt eine letzte Differenz zum Ständerat. Der Nationalrat hatte sich ursprünglich dafür entschieden, keine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu verlangen, wenn ein Minderjähriger, eine Minderjährige erklärt, das Geschlecht im Personenstandsregister ändern zu wollen. Der Bundesrat hatte ursprünglich die Volljährigkeit als Grenze vorgesehen und darunter das Erfordernis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Ständerat hat nun mit 16 Jahren einen Kompromiss beschlossen, dem unsere Kommission heute Morgen mit 19 zu 3 Stimmen, also mit einer ganz grossen Mehrheit, gefolgt ist. Wir erachten es als Kompromissvariante, die beschlossen wurde, damit diese Vorlage nun zu Ende beraten werden kann. Wir haben auch gehört, dass nicht überall mit der gleichen Euphorie diesen 16 Jahren zugestimmt wurde.

Nichtsdestotrotz möchten wir Sie im Namen der Kommission, die mit 19 zu 3 Stimmen entschied, bitten, der ganz grossen

Mehrheit zu folgen und den Minderheitsantrag Tuena abzulehnen.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 19.081/22105)
 Für den Antrag der Mehrheit ... 124 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 47 Stimmen
 (7 Enthaltungen)

Präsident (Aebi Andreas, Präsident): Die Vorlage ist damit ebenfalls bereit für die Schlussabstimmung.

19.084

Rechtshilfe in Strafsachen.

Abkommen mit Indonesien

Entraide judiciaire en matière pénale.

Accord avec l'Indonésie

Erstrat – Premier Conseil

Nationalrat/Conseil national 16.12.20 (Erstrat – Premier Conseil)

Antrag der Mehrheit
 Eintreten

Antrag der Minderheit
 (Reimann Lukas, Geissbühler, Hess Erich, Nidegger, Schwander, Steinemann, Tuena)
 Nichteintreten

Proposition de la majorité
 Entrer en matière

Proposition de la minorité
 (Reimann Lukas, Geissbühler, Hess Erich, Nidegger, Schwander, Steinemann, Tuena)
 Ne pas entrer en matière

Funiciello Tamara (S, BE), für die Kommission: Beim vorliegenden Geschäft geht es darum, die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit Indonesien zu verbessern. Denn immer häufiger ist eine gute Zusammenarbeit mit ausländischen Justizbehörden unabdingbar, um Verbrechen erfolgreich bekämpfen zu können. Dies gilt insbesondere für Straftaten mit grenzüberschreitendem Bezug, mit denen die Behörden im Zuge der fortschreitenden Globalisierung vermehrt konfrontiert sind. Um solche Straftaten mit Erfolg bekämpfen zu können, ist der einzelne Staat oftmals auf die Unterstützung anderer Staaten angewiesen.

Rechtshilfeverträge wie der vorliegende schaffen die staatsvertragliche Grundlage für eine entsprechende gegenseitige Unterstützung. Gleichzeitig soll der Vertrag dazu beitragen, Unklarheiten und Mängel, die sich in der Praxis in der bisherigen bilateralen Zusammenarbeit ergeben und diese beeinträchtigt haben, zu beseitigen. Die Schweiz hat in der Vergangenheit bereits mit zahlreichen aussereuropäischen Staaten entsprechende Verträge abgeschlossen. Nun konnte sie sich mit einem weiteren Staat auf ein derartiges Instrument einigen. Delikte wie etwa Geldwäsche oder Korruption sollen damit wirksamer bekämpft werden können.

In der Kommission für Rechtsfragen kam eine Mehrheit – der Entscheid fiel mit 16 zu 7 Stimmen bei 0 Enthaltungen – zum Schluss, dass dieses Anliegen berechtigt und dass

auf die Vorlage einzutreten sei. Mit dem gleichen Stimmenverhältnis hat die Kommission die Vorlage dann in der Gesamtabstimmung ohne Änderungen angenommen. Die Minderheit Reimann Lukas begründet ihren Antrag auf Nichteintreten mit der hohen Korruption, die in Indonesien herrscht, mit dem Hinweis auf das schlechte Abschneiden der südostasiatischen Länder im Korruptionsindex von Transparency International sowie mit der schlechten rechtlichen Stellung von Homosexuellen in Indonesien. Der Abschluss eines solchen Vertrages wird von der Minderheit vor diesem Hintergrund als kontraproduktives Zeichen erachtet.

Die Kommissionsmehrheit macht geltend, dass wir schon andere Staatsverträge mit Indonesien abgeschlossen haben, so Freihandelsverträge, bei denen wir vollumfänglich mit Indonesien kollaborieren. Daher sei es nichts als konsequent, auch im Bereich der Strafverfolgung eine besser geregelte Zusammenarbeit anzustreben. Zudem seien in Artikel 4 des Vertrages alle relevanten Fälle im Bereich der Menschenrechte festgehalten. Das Projekt sei komplett, was eine Zustimmung ermögliche.

Ich bitte Sie daher, der Mehrheit Ihrer Kommission für Rechtsfragen zu folgen, auf die Vorlage einzutreten und dieser dann in der Gesamtabstimmung zuzustimmen.

Reimann Lukas (V, SG): Liebe Frau Kollegin, mir ist bekannt, dass Sie im Referendumskomitee aktiv sind. Wir stimmen ja über das Freihandelsabkommen mit Indonesien ab. Dieses lehnen Sie ab, weil Sie meine Bedenken bezüglich der Menschenrechte in Indonesien teilen. Wie können Sie es da rechtfertigen, dass die Schweiz mit Indonesien, das in einigen Bundesstaaten das Scharia-Recht eingeführt hat, in Strafsachen kooperiert und sich so zum Handlanger von Menschenrechtsverletzungen macht?

Funiciello Tamara (S, BE), für die Kommission: Wie bereits erwähnt, hat die Mehrheit der Kommission geltend gemacht, dass in Artikel 4 genau diese Sachen geregelt sind. Zudem macht sie geltend, dass auch andere Verträge, wie z. B. Freihandelsverträge, mit Indonesien abgeschlossen worden sind. Es macht daher keinen Sinn, nur bei dieser Geschichte nicht einzutreten. Das ist die Meinung der Kommission, die ich hier vertrete.

Maitre Vincent (M-CEB, GE), pour la commission: Lors de sa séance du 26 juin 2020, la Commission des affaires juridiques du Conseil national a étudié le projet d'accord avec l'Indonésie visant à étendre l'entraide judiciaire en matière pénale entre nos deux pays. Cet accord permettra aux autorités suisses de continuer à coopérer avec les institutions pénales internationales.

Le projet qui nous est soumis aujourd'hui entend renforcer la coopération dans la lutte contre la criminalité internationale, en particulier la criminalité économique, le blanchiment d'argent et la corruption. Pour améliorer sa sécurité, la Suisse étend ainsi son réseau de traités conclus avec des pays du monde entier afin de faciliter l'entraide judiciaire en matière pénale.

Le traité bilatéral conclu avec l'Indonésie crée la base légale qui permettra aux autorités judiciaires de nos deux Etats de collaborer plus efficacement en vue d'élucider et de poursuivre des infractions. Il concrétise la volonté de nos deux pays de s'accorder mutuellement l'entraide la plus large possible pour lutter efficacement contre la criminalité.

Cet accord bilatéral avec l'Indonésie reprend les principes essentiels consacrés par la Convention européenne d'entraide judiciaire en matière pénale, d'une part, et par la loi fédérale sur l'entraide pénale internationale d'autre part.

Très concrètement, cet accord permettra notamment de réduire les exigences formelles dans le cadre des procédures d'entraide. Il sera par exemple renoncé aux légalisations des documents. Il permettra de désigner dans chacun des deux pays une autorité centrale clairement identifiable qui sera l'interlocutrice directe pour le traitement des demandes d'entraide judiciaire. Il fixera encore les modalités de coopération et réglera certains actes de procédure de façon uniforme pour nos deux pays, telles que par exemple l'audition des té-